S 14 AS 4412/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AS 4412/19 ER
Datum	23.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 AS 3961/19 ER-B
Datum	16.12.2019

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 23.10.2019 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der Antragsgegner hat den Antragstellern die auÃ□ergerichtlichen Kosten fÃ¼r das Verfahren erster Instanz und fÃ¼r das Beschwerdeverfahren zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I. Der Antragsteller 1 wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine vom Antragsgegner verfÃ¼gte Zahlungseinstellung und begehrt â□□ ebenso wie die Antragsteller 2 bis 4 â□□ die Auszahlung bewilligter SGB II Leistungen bis 27.10.2019.

Der 1977 Antragsteller 1 bildete mit seiner Ehefrau (Antragstellerin 2) und den beiden 2014 und 2016 geborenen Kindern (Antragsteller 3 bis 4) eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II und bezog ab April 2018 vom Antragsgegner Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Mit Ã□nderungsbescheid vom 01.06.2019 bewilligte der Antragsgegner der Bedarfsgemeinschaft des Antragstellers Leistungen fÃ¼r die Zeit von Juli 2019 bis

MÃ¤rz 2020 in HÃ¶he von monatlich 1.547,52 EUR.

Am 16.09.2019 teilte der Antragsteller 1 dem Antragsgegner per E-Mail mit, dass er einen Arbeitsvertrag unterschrieben habe und am 01.10.2019 seine neue Stelle in SÃ¼dbayern im AllgÃ¤u antreten werde und dort eine Wohnung suche.

Mit ausschlieÃlich an den Antragsteller 1 gerichtetem Bescheid vom 17.09.2019 hob der Antragsgegner die Leistungsbewilligung ab dem 01.10.2019 mit der BegrÃ¼ndung auf, er sei wegen des Umzugs des Antragstellers nicht mehr zustÃ¤ndig.

Mit Mitwirkungsaufforderung vom selben Tage forderte der Antragsgegner den Antragsteller 1 zur Vorlage seines Arbeitsvertrages bis 04.10.2019 auf und wies auf die Rechtsfolgen der Â§Â§ 60, 66 SGB I hin.

Mit Schreiben vom 18.09.2019 teilte der Antragsteller 1 dem Antragsgegner mit, es bestehe nach dem Zuflussprinzip ein Anspruch auf SGB II Leistungen bis zur Zahlung des Gehaltes am Ende des Monats Oktober 2019. Es sei ihm zudem aus datenschutzrechtlichen GrÃ¼nden streng untersagt, seinen Arbeitsvertrag an den Antragsgegner weiterzuleiten. Er sei aber gerne bereit, AuskÃ¼nfte zu erteilen oder Angaben auf einem amtlichen Vordruck zu machen.

Der Antragsgegner erwiderte hieraufhin mit Schreiben vom 20.09.2019, um den SGB II Leistungsanspruch prÃ¼fen zu kÃ¶nnen, kÃ¶nne, alternativ zur Vorlage des Arbeitsvertrages, eine vom Arbeitgeber ausgefÃ¼llte Einkommensbescheinigung ausgefÃ¼llt werden. Ohne Nachweis des Einkommens sei eine AnspruchsprÃ¼fung nicht mÃ¶glich. Eine darlehensweise HilfegewÃ¤hrung sei grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich und kÃ¶nne nach Antragstellung geprÃ¼ft werden.

Mit Schreiben vom 22.09.2019 erhob der Antragsteller 1 u.a. gegen den Aufhebungsbescheid vom 17.09.2019 Widerspruch und machte des Weiteren verschiedene Einwendungen gegen die SchriftsÃ¤tze des Antragsgegners geltend.

Auf die Mitteilung des Antragstellers 1 vom 18.09.2019, dass er sein erstes Gehalt voraussichtlich erst Ende Oktober 2019 erhalten werde, teilte der Antragsgegner mit Schreiben vom 20.09.2019 mit, dass ein Nachweis Ã¼ber das Einkommen benÃ¶tigt werde, alternativ kÃ¶nne er, statt der Vorlage des Arbeitsvertrages, eine vom Arbeitgeber ausgefÃ¼llte Einkommensbescheinigung vorlegen.

Mit Abhilfebescheid vom 25.09.2019 nahm der Antragsgegner sodann den Aufhebungsbescheid vom 17.09.2019 zurÃ¼ck und teilte (wiederum ausschlieÃlich) dem Antragsteller 1 ebenfalls mit Schreiben vom 25.09.2019 mit, die Zahlung der Leistungen werde ab 01.10.2019 eingestellt, weil der Antragsteller 1 eine ErwerbstÃ¤tigkeit aufnehme und voraussichtlich nicht mehr hilfebedÃ¼rftig sei.

Mit erneut ausschlieÃlich an den Antragsteller 1 gerichteten Entziehungsbescheid vom 09.10.2019 entzog der Antragsgegner die Leistungen ab dem 01.10.2019

wegen Nichtvorlage des Arbeitsvertrages. Der Antragsteller habe auch keine GrÃ¼nde mitgeteilt, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zu seinen Gunsten zu berÃ¼cksichtigen seien.

Hiergegen hat der Antragsteller 1 am 08.11.2019 Widerspruch eingelegt, mit der BegrÃ¼ndung nach Auskunft des Bundesdatenschutzbeauftragten, sei eine Einreichung des Arbeitsvertrages nicht notwendig.

Noch vor Einlegung des Widerspruchs hat der Antragsteller 1 am 13.10.2019 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Stuttgart (SG) gestellt und ausgefÃ¼hrt, er benÃ¶tige die Zahlung von SGB II Leistungen fÃ¼r Oktober insbesondere zur Versorgung seiner beiden minderjÃ¤hrigen Kinder, da sein Gehalt voraussichtlich erst Ende Oktober 2019 ausgezahlt werde. Das Zuflussprinzip besage, dass das Gehalt zu dem Zeitpunkt anzurechnen sei, in dem man tatsÃ¤chlich darÃ¼ber verfÃ¼gen kÃ¶nne. Die Aufforderung des Antragsgegners, er mÃ¼sse seinen Arbeitsvertrag vorlegen, sei datenschutzrechtlich unzulÃ¤ssig. Mit Schreiben vom 20.10.2019 hat er ergÃ¤nzend vorgetragen, er habe anlÃ¤sslich eines Telefonats mit der Jobcenter-Hotline am 17.09.2019 bereits mitgeteilt, dass in seiner neuen Anstellung sein "Gehalt weit Ã¼ber Hartz 4 liegen" werde. Er habe bereits am 17.09.2019 seine voraussichtliche LohnhÃ¶he mitgeteilt und er sei selbstverstÃ¤ndlich bereit, dem Antragsgegner einen Einkommensnachweis zukommen zu lassen, sobald das Gehalt zugeflossen sei.

Mit Beschluss vom 23.10.2019 hat das SG "den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung" abgelehnt. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, es fehle an dem fÃ¼r die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes erforderlichen RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis sei nicht gegeben, solange der Antragsteller die ihm zumutbaren MÃ¶glichkeiten nicht ausgeschÃ¶pft habe, das erstrebte Ziel ohne Einschaltung des Gerichts zu erlangen.

Gegen den am 24.10.2019 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller 1 am 23.11.2019 Beschwerde eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat er ausgefÃ¼hrt, das BVerfG habe jÃ¼ngst entschieden, dass 100 % KÃ¼rzungen rechtswidrig seien. Er werde seinen Arbeitsvertrag vorlegen, wenn der Senat eidesstattlich versichere, dass er diesen nicht an das "Mobbing-Center BÃ¶blingen" (gemeint war der Antragsgegner) weiterleite. Eigentlich obliege ihm keine Mitwirkungspflicht mehr, da sein Einkommen so hoch sei, dass er ab dem 01.11.2019 keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II mehr habe. Er werde im Ãbrigen die chinesische Botschaft informieren, dass hier "Menschenrechtsverletzungen durch Nazi-Ã¤hnliche BehÃ¶rden" vorlÃ¤gen. Es habe ein Anspruch auf Absicherung bis zur ersten Gehaltszahlung Ende des Monats Oktober 2019 bestanden. Auf Nachfrage des Senats teilte der Antragsteller 1 mit, dass ihm ein den Leistungsanspruch ausschlieÃendes Gehalt am 28.10.2019 zugeflossen ist. Er legte hierzu eine Gehaltsabrechnung vor, widersprach aber der Weiterleitung derselben an den Antragsgegner.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie auf die

Verwaltungsakten des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Die nach Â§ 173 SGG form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist statthaft und zulÃ¤ssig. Der Beschwerdeausschluss des Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG greift nicht ein.

Die Beschwerde hat jedoch keinen Erfolg, da das SG den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz im Ergebnis zu Recht â wenn auch mit unzutreffender BegrÃ¼ndung â abgelehnt hat.

ZunÃ¤chst ist klarzustellen, dass der Antragsteller 1 bereits in der Antragsschrift vom 13.10.2019 ausdrÃ¼cklich betont hat, dass es ihm um Leistungen fÃ¼r sich und seine Familie geht ("vor allem unsere beiden minderjÃ¤hrigen Kinder ausreichend mit Lebensmitteln versorgt sind"), so dass nicht nur der Antragsteller 1, sondern die gesamte Bedarfsgemeinschaft Beteiligte des vorliegenden Verfahrens sind.

Soweit der Antragsteller 1 in seinem letzten Schriftsatz vom 15.12.2019 die DurchfÃ¼hrung eines GÃ¼terichterverfahrens angeregt hat, gibt es hierfÃ¼r im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes weder Anlass noch Grundlage.

1.) Die Beschwerde des Antragstellers 1 ist zurÃ¼ckzuweisen.

Da der Antragsgegner dem Antragsteller 1 zuletzt mit Entziehungsbescheid vom 09.10.2019 die mit Ãnderungsbescheid vom 01.06.2019 bewilligten Leistungen "ganz entzogen" hat, ist statthafte Antragsart hinsichtlich des Antragstellers 1 zunÃ¤chst die nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG zu beurteilende Anordnung der aufschiebenden Wirkung des hiergegen am 08.11.2019 eingelegten Widerspruchs. Entgegen den AusfÃ¼hrungen des SG im Beschluss vom 23.10.2019, der sich ausschlieÃlich mit einer Regelungsanordnung nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG befasst, liegt ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis bereits deshalb vor, da es sich bei dem genannten Entziehungsbescheid vom 09.10.2019 um einen an den Antragsteller 1 gerichteten belastenden Verwaltungsakt handelt. Die ZulÃ¤ssigkeit eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen die Entziehung laufender Leistungen hat im Ãbrigen nicht zur Voraussetzung, dass zuvor die Ausgangs- oder WiderspruchsbehÃ¶rde zur Aussetzung der sofortigen Vollziehung angegangen wurde (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 07.01.2002 â L 13 AL 3590/01 ER-B â, juris, Rn. 5).

GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ein solcher Antrag ist begrÃ¼ndet, wenn im Rahmen einer InteressenabwÃ¤gung zwischen dem privaten Interesse des Antragstellers an der Herstellung der aufschiebenden Wirkung und dem, durch den Antragsgegner vertretenen, Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung das private

Interesse Ã¼berwiegt. Dabei ist zunÃ¤chst festzustellen, dass der Gesetzgeber vorliegend gemÃ¤Ã Â§ 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. Â§ 39 Nr. 1 SGB II grundsÃ¤tzlich die sofortige Vollziehung angeordnet und damit ein Regel-AusnahmeverhÃ¤ltnis zu Gunsten der Vollziehbarkeit angeordnet hat. Davon abzuweichen besteht nur Anlass, wenn ein Ã¼berwiegendes Interesse des durch den Verwaltungsakt Belasteten feststellbar ist. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung muss eine mit gewichtigen Argumenten zu begrÃ¼ndende Ausnahme sein (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 12. Auflage 2017, Â§ 86b, Rn. 12c, m.w.N.). Das Vorliegen dieser Tatsachen hat der Antragsteller glaubhaft zu machen (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., Â§ 86b, Rn. 16b). MaÃgebend fÃ¼r die Frage der RechtmÃ¤Ãigkeit oder Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (BSG, Urteil vom 17.05.1983 â 7 RAr 32/82 â, juris).

ZunÃ¤chst ist festzuhalten, dass an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Entziehungsbescheides vom 09.10.2019 gewichtige Zweifel bestehen. Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhÃ¤lt, seinen Mitwirkungspflichten nach den Â§Â§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die AufklÃ¤rung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der LeistungstrÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 66 Abs. 1 SGB I ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Sozialleistungen dÃ¼rfen wegen fehlender Mitwirkung gemÃ¤Ã Â§ 66 Abs. 3 SGB I nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist. Soweit der Antragsgegner mit an den Antragsteller 1 gerichteten Entziehungsbescheid vom 09.10.2019 dessen Leistungen ab 01.10.2019 "ganz entzogen" hat, stellt sich jedenfalls die rÃ¼ckwirkende Entziehung von Leistungen mit Wirkung ab 01.10.2019 als rechtswidrig dar. Die Entziehung von Leistungen nach Â§ 66 SGB I wirkt zukunftsgerichtet fÃ¼r die Dauer der Entziehungsentscheidung, d.h. sie wirkt ex nunc. Eine auf den Zeitpunkt der Mitwirkungspflicht rÃ¼ckwirkende Entziehung kann hingegen nicht auf Â§ 66 SGB I gestÃ¼tzt werden (Voelzke in: jurisPK-SGB I, 3. Aufl. 2018, Â§ 66 SGB I, Rn. 65).

Zudem bestehen Zweifel, ob hier tatsÃ¤chlich eine Mitwirkungsverletzung des Antragstellers 1 vorliegt. Dieser dÃ¼rfte zutreffend darauf hingewiesen haben, dass es nicht zwingend einer Vorlage des Arbeitsvertrages bedarf. Auch hinsichtlich der zuletzt alternativ mit Schreiben vom 18.11.2019 angeforderten, weiteren mÃ¶glichen Nachweise in Form von KontoauszÃ¼gen, Arbeitgeberbescheinigungen oder Abrechnungen, ist im konkreten Einzelfall fraglich, ob diese vom Antragsgegner zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts zwingend benÃ¶tigt werden. Der Senat sieht keine BegrÃ¼ndung dafÃ¼r, dass der Antragsteller seinen Vortrag, er erziele durch die neu aufgenommene BeschÃ¤ftigung Einkommen, welches den Anspruch nach dem SGB II fÃ¼r die gesamte Bedarfsgemeinschaft entfallen lasse, gegenÃ¼ber dem Antragsgegner konkretisieren und nachweisen muss. Denn die Mitwirkungspflichten von Leistungsberechtigten nach dem SGB II verfolgen die Zielrichtung, die PrÃ¼fung der Voraussetzungen der Leistung durch die

LeistungstrÃ¤ger zu ermÃ¶glichen. In der vorliegenden Situation dÃ¼rfte daher einiges dafÃ¼r spreche, dass eine Mitteilungspflicht des Antragstellers 1 nur dahingehend bestand, dass er ein den Leistungsanspruch nach dem SGB II ausschlieÃendes Einkommen erzielt und wann ihm dieses zufliesen wird. Der Antragsteller 1 hat hierzu vorgetragen, diese Mitteilung habe er am 17.09.2019 telefonisch vorgenommen, ohne dass dieser Vortrag vom Antragsgegner in Zweifel gezogen wurde. Da der Antragsteller 1 zudem bereits mit Schreiben vom 18.09.2019 die grundsÃ¤tzliche Bereitschaft signalisiert hat, ggf. notwendige Angaben zu machen, erscheint dem Senat der Vorwurf des Entziehungsbescheides vom 09.10.2019, der Antragsteller 1 habe wegen NichtÃ¼bersendung des Arbeitsvertrages seine Mitwirkungspflichten verletzt, eher zweifelhaft.

Bestehen erhebliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit eines Bescheides fÃ¼hrt dies im Regelfall dazu, dass die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels anzuordnen ist. In der vorliegenden Konstellation ist jedoch bei der vom Senat zu treffenden InteressenabwÃ¤gung der Rechtsgedanke der sogenannten Dolo agit-Regel (Dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est) zu beachten, wonach sich aus Treu und Glauben ergibt, dass eine Leistung nicht verlangt werden kann, wenn diese unmittelbar zurÃ¼ckzuerstatten wÃ¤re. Eben dies wÃ¤re hier bei einer Auszahlung von Leistungen fÃ¼r Oktober 2019 aufgrund einer Stattgabe im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der Fall. Trotz des voraussichtlichen Erfolgs einer in der Hauptsache zu erhebenden Anfechtungsklage gegen den Entziehungsbescheid hat das Begehren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung keinen Erfolg, da auf die Entscheidung des Senats nur solche Leistungen auszuzahlen wÃ¤ren, die der Antragsgegner sogleich wieder zurÃ¼ckfordern mÃ¼sste. Durch den Zufluss laufenden Einkommens im Oktober 2019 war der Bedarf des Antragstellers 1 (sowie der gesamten Familie) gedeckt. Materiell-rechtlich ist der Anspruch des Antragstellers 1 sowie der gesamten Bedarfsgemeinschaft auf Leistungen nach dem SGB II damit durch den Gehaltszufluss am 28.10.2019 entfallen und der Antragsgegner ist gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X gesetzlich verpflichtet, die Leistungsbewilligung fÃ¼r Oktober 2019 aufzuheben und etwaige erbrachte Leistungen zurÃ¼ckzufordern. Bei der Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X handelt es sich â da hier keinerlei Anhaltspunkte fÃ¼r einen atypischen Fall bestehen â um eine gebundene und nicht um eine Ermessensentscheidung (BSG, Urteil vom 16.01.1986 â 4b RV 25/85 â, SozR 1300 Â§ 48 Nr 21; Brandenburg in: jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, Â§ 48 SGB X, Rn. 143). Das am 28.10.2019 zugeflossene Gehalt hat nach eigenem Vortrag des Antragstellers 1 â an dem zu zweifeln der Senat keinen Anlass hat â den grundsicherungsrechtlichen Bedarf der Bedarfsgemeinschaft deutlich Ã¼berschritten und den SGB II Anspruch ausgeschlossen.

Entgegen der den Kern des Rechtsstreits bildenden Rechtsauffassung des Antragstellers 1, es habe noch ein Leistungsanspruch fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2019 bis 27.10.2019 bestanden und damit bis zum tatsÃ¤chlichen Zufluss der Gehaltszahlung, ist durch den Gehaltseingang am 28.10.2019 der gesamte Leistungsanspruch fÃ¼r den Monat Oktober 2019 entfallen. FÃ¼r die Frage, wann ein Einkommen geeignet ist, den Bedarf zu decken, gilt das Zuflussprinzip. Nach Â§

11 Abs. 2 Satz 1 SGB II sind laufende Einnahmen fÃ¼r den Monat zu berÃ¼cksichtigen, in dem sie zuflieÃen. Bei dem Gehalt des Antragstellers 1 handelt es sich um eine laufende Einnahme in diesem Sinne, da es sich um eine regelmÃ¤Ãig erfolgende Zahlung aus einem ArbeitsverhÃ¤ltnis handelt. Solche laufenden Einnahmen sind ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem sie in einem Monat zuflieÃen, nach dieser gesetzlichen Regelung dem monatlichen SGB II-Bedarf gegenÃ¼berzustellen. Das dem Konto des Antragstellers am 28.10.2019 gutgeschriebene Einkommen war daher fÃ¼r den Monat Oktober 2019 als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, obwohl es erst gegen Ende des Monats Oktober 2019 zufloss (stÃ¤ndige Rspr., vgl. nur BSG, Urteil vom 17.07.2014 â B 14 AS 25/13 R â juris, Rn. 10; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 16.06.2015 â L 9 AS 828/15 , Rn. 25, juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25.09.2007 â L 20 B 176/07 AS ER, juris). Der sinngemÃ¤Ãe Einwand des Antragstellers 1, dass fÃ¼r die Zeit vom Monatsersten bis zum Zuflusstag keine "bereiten Mittel" zur Bedarfsdeckung zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden, wenn Arbeitseinkommen erst ganz am Ende eines Monats tatsÃ¤chlich zuflieÃt, rechtfertigt keine hiervon abweichende Beurteilung. Der Umstand, dass Einkommen, das im Bedarfszeitraum zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt zuflieÃt, bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Bedarfsdeckung zur VerfÃ¼gung steht, berÃ¼hrt nicht die Anrechnung als Einkommen, sondern betrifft allein die Frage, inwieweit trotz des anzurechnenden Einkommens zur ÃberbrÃ¼ckung vorÃ¼bergehend Leistungen zu gewÃ¤hren sind (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 17.03.2006 â L 8 AS 4314/05 â, Rn. 28, juris). Â§ 24 Abs. 4 SGB II sieht ausdrÃ¼cklich vor, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden kÃ¶nnen, soweit in dem Monat, fÃ¼r den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25.09.2007, a.a.O.). Auf die MÃ¶glichkeit einer entsprechenden Antragstellung hat der Antragsgegner den Antragsteller 1 zutreffend bereits mit Schreiben vom 20.09.2019 hingewiesen, ein solcher Antrag ist aber nicht gestellt worden.

Trotz durchaus bestehender Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der Entziehungsentscheidung vom 09.10.2019 geht vor diesem Hintergrund die InteressenabwÃ¤gung zum Nachteil des Antragstellers 1 aus und die Beschwerde, gerichtet auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung, ist zurÃ¼ckzuweisen.

2.) Auch die Beschwerde der Antragsteller 2 â 4 hat keinen Erfolg.

Da sowohl der Entziehungsbescheid vom 09.10.2019 als auch die Benachrichtigung vom 25.09.2019 Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Zahlungseinstellung ausschlieÃlich an den Antragsteller 1 gerichtet sind ("die Zahlung Ihrer Leistungen â¦ wurde â¦eingestellt"; "die Leistungen â¦werden ab 01. Oktober 2019 fÃ¼r Sie ganz entzogen."), hat der Antragsgegner, im Ergebnis offenbar unbeabsichtigt, hinsichtlich der Antragsteller 2 â 4 weder eine Entziehung verfÃ¼gt, noch diese auch nur wirksam Ã¼ber die Einstellung der Zahlung informiert.

Der Antrag der Antragsteller 2 â 4, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen fÃ¼r den Monat Oktober 2019 ausgezahlt zu erhalten, beurteilt sich nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG. Hiernach kann das Gericht der Hauptsache, soweit

nicht ein Fall des Â§ 86 Abs. 1 SGG vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Satz 2 aaO). Vorliegend kommt nur eine Regelungsanordnung nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG in Betracht. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsÃ¤tzlich die â summarische â PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorlÃ¤ufigen gerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussicht in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) und die EilbedÃ¼rftigkeit der angestrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 der Zivilprozessordnung â ZPO â). MaÃgebend fÃ¼r die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen sind regelmÃ¤Ãig die VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung (Keller, a.a.O, Â§ 86b Rn. 42). Da die HilfebedÃ¼rftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft zwischenzeitlich durch den Zufluss des Gehalts vom 28.10.2019 entfallen ist (vgl. die AusfÃ¼hrungen unter 1.), besteht keine EilbedÃ¼rftigkeit mehr, so dass der Antrag wegen eines fehlenden Anordnungsgrundes keinen Erfolg haben kann. Dies gilt ungeachtet dessen, dass der Antragsgegner den Ãnderungsbewilligungsbescheid vom 01.06.2019 noch nicht mit Wirkung ab Oktober 2019 aufgehoben hat. Auch insoweit gelten die obigen AusfÃ¼hrungen, dass eine Leistung nicht verlangt werden kann, wenn diese unmittelbar zurÃ¼ckzuerstatten wÃ¤re, da der Antragsgegner zur Aufhebung und RÃ¼ckforderung gesetzlich verpflichtet ist.

3.) Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des Â§ 193 SGG . Der Senat hat hier trotz der ZurÃ¼ckweisung der Beschwerde gegen die Abweisung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz den Antragsgegner zur Kostentragung verpflichtet. Bei der Kostenentscheidung gemÃ¤Ã Â§ 193 Abs. 1 SGG kann das Gericht neben den Erfolgsaussichten der Hauptsache auch andere Einzelfallgesichtspunkte berÃ¼cksichtigen werden ("Veranlassungsprinzip" oder "Veranlassungsgrundsatz", vgl BSG, 16.05.2007, B 7b AS 40/06 R (Rn 5); BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 1. Oktober 2009 â 1 BvR 1969/09 â, juris). Vorliegend hat der Senat insbesondere zu Gunsten der Antragsteller berÃ¼cksichtigt, dass entsprechend der obigen AusfÃ¼hrungen einerseits eine Anfechtungsklage gegen den Entziehungsbescheid vom 09.10.2019 voraussichtlich erfolgreich sein dÃ¼rfte und andererseits der Antragsgegner die Antragsteller 2 â 4 nur unzureichend in das Verfahren eingebunden hat.

4.) Der Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 07.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024